
Eingereicht durch:	Eingang:	18.03.2005
Bösener, Ernst-Christoph	Weitergabe:	18.03.2005
SPD-Fraktion	Fälligkeit:	01.04.2005
	Beantwortet:	29.04.2005
Antwort von:	Erledigt:	04.05.2005
BzStR Wöpke		

Betr.: Anwendung des SGB XII bei Heimunterbringung

Ich frage das Bezirksamt:

Haben sich in Fällen der Heimunterbringung bei der Anrechnung des Einkommens der Ehepartner durch Anwendung des SGB XII seit dem 01.01.2005 Änderungen ergeben und wenn ja, wie wirken sich diese aus und wie viele sind davon betroffen?

Ernst-Christoph Bösener

Antwort des Bezirksamts

Die o.g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Haben sich in Fällen der Heimunterbringung bei der Anrechnung des Einkommens der Ehepartner durch Anwendung des SGB XII seit dem 01.01.2005 Änderungen ergeben und wenn ja, wie wirken sich diese aus und wie viele sind davon betroffen?

Ja, bei der Anrechnung bzw. Berechnung des Einkommens der Ehegatten haben sich seit dem 01.01.2005 Änderungen durch Einführung des SGB XII ergeben.

Bei den Ehegattenberechnungen wurde bei der Berechnung des Einkommens über der Einkommensgrenze nach BSHG (gültig bis zum 31.12.2004) ein Grundbetrag und ein Familienzuschlag berechnet, der zusammen mit der Bruttokaltmiete die Einkommensgrenze ergab. Diese Einkommensgrenze galt für die gesamte Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Der in einer Einrichtung gewährte Lebensunterhalt und die darüber hinausgehende Hilfe in Einrichtungen wurde bis 31.12.2004 nach den Bestimmungen des BSHG (§ 27 Abs. 3 BSHG) als sog. Komplexleistung gezahlt.

Nach den neuen Vorschriften des SGB XII werden jedoch ab 01.01.2005 der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen und der Bedarf zur Pflege als parallele Leistungen betrachtet und der Einkommenseinsatz für beide Hilfearten getrennt berechnet.

Neu ist ebenfalls, daß zunächst der Anspruch auf Grundsicherung innerhalb und außerhalb einer Einrichtung zu prüfen ist, da es sich hier um vorrangige Leistungen handelt.

Der im eigenen Haushalt verbleibende Ehegatte, Lebenspartner bzw. Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft ist in vollem Umfang zum Einsatz des Einkommens verpflichtet, das seinen eigenen Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt überschreitet.

So verbleiben ihm lediglich noch der Eckregelsatz eines Haushaltsvorstandes, die Miete zuzüglich der Heizkosten und ein eventueller Mehrbedarf.

Der in der Einrichtung lebende Ehegatte muß mit seinem Einkommen vorrangig seinen eigenen Anspruch auf Grundsicherung decken, der sich zusammensetzt aus dem Regelsatz eines Haushaltsangehörigen, den Kosten der Unterkunft in der Einrichtung und dem ihm zustehenden Barbetrag.

Bei der Prüfung des angemessenen Umfangs des Einkommenseinsatzes ist dem im Haushalt verbleibenden Ehegatten zusätzlich zu seinem Grundsicherungsbedarf ein Betrag in Höhe von 50 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands für Besuche in der Einrichtung und Geschenke sowie Aufwendungen für besondere Belastungen zu belassen.

Bei einer entsprechenden Einkommenssituation, insbesondere wenn der zu Hause verbleibende Ehegatte das deutlich höhere Einkommen hat, haben sich monatliche Kostenbeiträge ergeben, die um ca. 200,- Euro - in Einzelfällen auch bis zu 340,- Euro - höher waren als die Kostenbeiträge nach altem Recht.

In der Arbeitsgruppe Individuelle Hilfe in Einrichtungen mußten bisher 29 Ehegattenberechnungen nach den neuen Vorschriften erstellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Wöpke
Bezirksstadtrat